

Verordnung betreffend Strassenmusizieren

Vom 17. März 1981

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 30 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978, erlässt folgende Verordnung:

§ 1. Das Strassenmusizieren, das heisst das mit einer Geldsammlung verbundene Musizieren von Einzelpersonen oder unorganisierten Gruppen, ist in der Innerstadt Gross- und Kleinbasels sowie in der Bahnhofunterführung (zwischen Strassburgerdenkmal und Güterstrasse) nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Freitag, 11.30–13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr; Samstag ab 11.00 Uhr.

§ 2. Am gleichen Ort darf nicht mehr als eine halbe Stunde musiziert werden.

§ 3. Lautstarke Instrumente wie Trommeln, Tamburine, Trompeten, Dudelsäcke, Bongos sowie elektronische Instrumente wie Tonbänder, Plattenspieler, Tonverstärker usw. dürfen nicht verwendet werden.

§ 4. Die Polizei ist befugt, Strassenmusikanten von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen, wenn deren Spielweise zu berechtigten Klagen Anlass gibt oder wenn sie sich nicht an diese Vorschriften halten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes bestraft.

Diese Verordnung ist zu publizieren und tritt sofort in Wirksamkeit.